

Hinweisgeberschutz in Frankreich

Johanna Sahbatou LL.M.
Rechtsanwältin bei Qivive

Carla Liehr LL.B.
Rechtsanwältin bei Qivive

Sandra Coudert
Teamleiterin Customer Succes & Growth bei der EQS Group

Ihre Referentinnen



Carla Liehr **LL.B.**

Rechtsanwältin

Carla Liehr berät vorwiegend im deutschen Vertrags- und Prozessrecht sowie in den Bereichen Datenschutz und ESG. Sie vertritt unsere Mandanten vor deutschen Gerichten.



Johanna Sahbatou **LL.M.**

Rechtsanwältin

Johanna Sahbatou berät Unternehmen im deutschen und französischen Gesellschaftsrecht sowie im Bereich ESG. Sie begleitet Unternehmen insbesondere bei der Gründung, Umwandlung und bei Unternehmenskäufen in Deutschland und Frankreich.



Sandra Coudert

Teamleiterin in Frankreich für Customer Succes & Growth bei der EQS Group

Sandra Coudert unterstützt Unternehmen durch die Einführung digitaler Konformitätsprogramme, u. a. bei der vor kurzem abgeschlossenen Umsetzung der EU-Richtlinie zum Whistleblower-Schutz in französisches Recht.

- Eine der führenden Kanzleien im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr
- Über 25 zweisprachige Rechtsanwält:innen und Avocat:e:s
- Beratung in allen Fragen des deutschen und französischen Wirtschaftsrechts
- Büros in Köln | Paris | Lyon



- 1. Rechtslage zum Hinweisgeberschutz in Frankreich**
 - Betroffene Unternehmen/Anwendungsbereich
 - Wesentliche Vorgaben
- 2. Vorteile und Funktionsweise des digitalen Meldekanals**
- 3. Das digitale Hinweisgebersystem erfolgreich implementieren**
- 4. Qivive als Ombudsperson für Ihre Hinweisgeberplattform**
 - Unser Angebot
 - Vorteile

1. Rechtslage zum Hinweisgeberschutz in Frankreich

Gesetzlichen Regelungen und Anwendungsbereich

- Loi Sapin II – EU-Richtlinie 2019/1937 – Loi Wassermann – Ausführungsverordnung
- Intensivierter Schutz der hinweisgebenden Person
- Geschützter Personenkreis & verpflichtete Unternehmen
- Erfasste Verstöße / Mögliche Meldungen

1. Rechtslage zum Hinweisgeberschutz in Frankreich

Wesentliche Vorgaben

- Meldekanal
 - Interne oder externe Meldung
 - Anforderungen an internen Meldekanal und Einrichtung
 - Information und Beteiligung der Mitarbeitenden
 - Fristen und Verfahrensregeln
 - Möglichkeit des Outsourcing
- Verbot von Repressalien

2. Vorteile und Funktionsweise des digitalen Meldekanals von Qivive

1

Hinweisgeber:in gibt (anonym) über die Plattform eine Meldung ab

2

Die Meldung geht direkt bei uns ein und wird durch uns bearbeitet

Ggf. Erstkommunikation durch uns mit der hinweisgebenden Person

3

Weiterleitung der Meldung und einer rechtlichen Ersteinschätzung an Sie

3. Das digitale Hinweisgebersystem erfolgreich implementieren

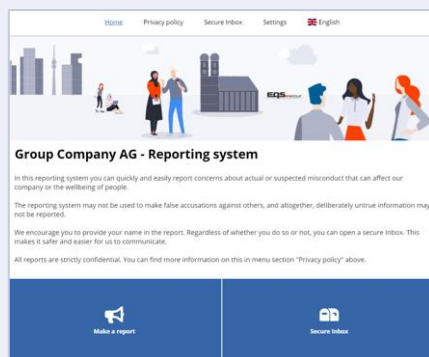
Zu involvierende Fachbereiche

für ein erfolgreiches Projekt



3. Das digitale Hinweisgebersystem erfolgreich implementieren

Option 1: Ein Meldekanal – zentralisierte Fallbearbeitung



Make a report

Please select the company to report your concerns *

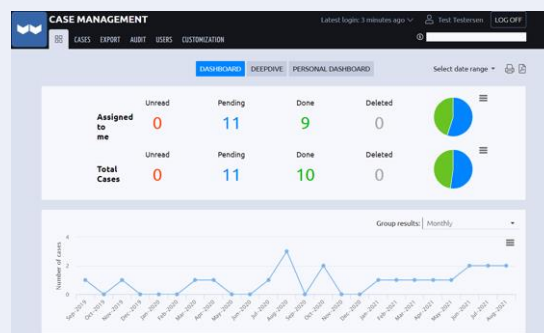
What is your suspicion? *

Who is involved in the incident? *

In which country did the incident take place? *

In which city did the incident occur? *

Do you agree that this report will be shared with the parent company for examination purposes?



Zentralisiertes System, mit Unternehmensauswahl und Zugangsberechtigungen

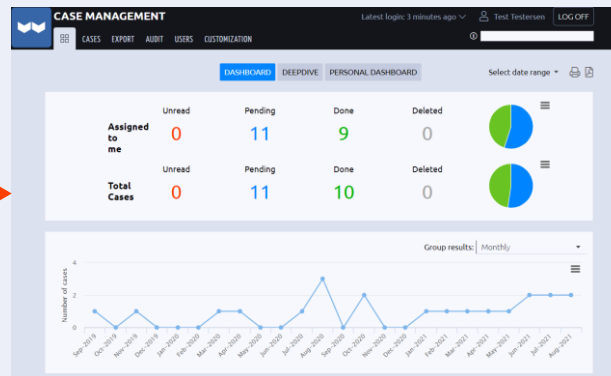
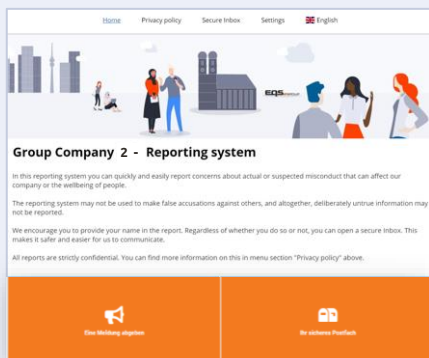
Dieses Setup hat einen Meldekanal, der nach Fallweiterleitung und Berechtigungs-/Zugriffsmanagement getrennt ist, um den Wartungsaufwand und die Anzahl der erforderlichen Administratoren auf ein Minimum zu beschränken.

Das kombinierte, aber eingeschränkte Fallmanagement für alle Konzerngesellschaften garantiert den Zugang zu einem konsolidierten Meldungsablauf für den gesamten Konzern und ist dennoch konform mit der EU-Richtlinie.

- ✓ Individuelle Anpassung
- ✓ Einfache Einrichtung
- ✓ Niedriger Wartungsaufwand
- ! Ggf. zusätzliche Userlizenzen

3. Das digitale Hinweisgebersystem erfolgreich implementieren

Option 2: Mehrere Meldekanäle – zentralisierte Fallbearbeitung



Zentralisiertes Fallmanagement mit mehreren Meldekanälen

Dieses Setup ermöglicht eine klare Trennung der Meldekanäle für den Hinweisgeber und überlässt ihm die Wahl, wo er die Meldung machen möchte. Es erfordert mehr Zeit, mehrere Eingangskanäle einzurichten und zu pflegen, zudem würde jeder Kanal eine eigene URL haben.

- ✓ Individuelle Anpassung
- ! Komplexe Einrichtung
- ! Höherer Wartungsaufwand
- ! Mehrere URLs
- ! Zusätzliche Kosten

4. Qivive als Ombudsperson für Ihre Hinweisgeberplattform

Unser Angebot

- Zurverfügungstellung und Einrichtung des Systems
- Begleitung bei der Beteiligung der Personalvertretung
- Informations- und Schulungsmaterial
- Verwaltung der Plattform und Entgegennahme von (anonymen) Hinweisen
- Unabhängige Bearbeitung
- Kommunikation auf Deutsch / Französisch / Englisch
- Rechtliche Ersteinordnung und -beratung
- Ermittlung und Aufarbeitung von Verdachtsfällen
- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

4. Qivive als Ombudsperson für Ihre Hinweisgeberplattform

Vorteile von Qivive als Ombudsperson

- Deutsch-französische Anwält:innen des Vertrauens
- Auslagerung der Verwaltung der Hinweisen
- Beweiserleichterung bei Vorwurf von Repressalien
- Neutralität und Verschwiegenheit
- Kompetente Rechtsberatung (ggf. mit externen Berater:innen)
- Unterstützung bei Aufarbeitung der Hinweise

MERCI

Johanna Sahbatou ^{LL.M.}
Rechtsanwältin

Carla Liehr ^{LL.B.}
Rechtsanwältin

Konrad-Adenauer-Ufer 71
50668 Köln
+49 (0) 221 139 96 96 0
www.qivive.com

liehr@qivive.com
sahbatou@qivive.com

Sandra Coudert
Team Lead France Customer Success & Growth

Tel: +33 (0)1 89 53 35 77
Tel: +33 (0)6 42 73 65 16
Sandra.Coudert@eqs.com

www.eqs.com
www.integrityline.com